

96

Kyffhäuser-Kameradschaft Berel e. V.

Satzung

In der Fassung vom 22. Januar 2000

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kyffhäuser-Kameradschaft Berel e. V. Er hat seinen Sitz in 38272 Burgdorf, Ortsteil Berel, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter einzutragen, er gehört als Mitglied dem Kyffhäuser Landesverband e. V. Braunschweig an. Dieser ist in Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Kyffhäuser-Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts. (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.)
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Ordnung bekennt sich der Verein mit seinen Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk.

Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

97

- a) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihre Familien und Hinterbliebenen.
- b) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Kriege, Unterstützung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge und Pflege der Kameradschaft im Sinne helfender Tatbereitschaft.
- c) Pflege und Förderung des Sportschießens.
- d) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
- e) Pflege der Frauenarbeit im karitativen Sinne.
- f) Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kyffhäuser-Vereinen und soldatischen Organisationen, die die freiheitliche Ordnung unseres Staates bejahen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder obliegt dem Vorstand der Kameradschaft. Er kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) jedem deutschen Soldaten und Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der Bundeswehr und deren Hinterbliebenen,
 - b) jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
3. Alle Mitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die über den Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Beitrittserklärung bei der Bundesgeschäftsstelle.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Kyffhäuser-Kameradschaft Berel e. V. besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben in den Organen des Vereins Sitz und Stimme.
5. Allein die Mitgliedschaft gem. § 4 Ziffer 1 bis 4 dieser Satzung berechtigt:
 - a) zur Führung des Namens „Kyffhäuser“

- b) zur Benutzung der Kyffhäuser-Symbole
- c) zum Tragen der Kyffhäuser-Abzeichen, Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Arten, soweit nicht durch Beschluss des Bundesvorstandes des Kyffhäuserbundes e. V. zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Streitfälle

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mit eigener Unterschrift über die Kameradschaft Berel e. V. und dem Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle des Kyffhäuserbundes zu richten. Der Monat, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, zählt nicht zu der Frist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

Erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung.
Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe, vereinswidrigem Verhalten.
Rückstand mit den Beiträgen über 3 Monate.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 6 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ im Sinne des § 32 BGB. Der Vereinsvorsitzende beruft die ordentliche Vereinsversammlung jährlich unter Innehaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vereinsvorstand kurzfristig eine außerordentliche Vereinsversammlung berufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme des in § 13 Absatz 1 geregelten Falles.

2. Außerdem kann der Vorstand neben der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung vierteljährig zu Vereinsversammlungen einberufen, um Zwischenberichte über die geleistete Arbeit zu geben.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung muss enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung.
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes.
 - d) Beratung der vorliegenden Anträge.
 - e) Wahl der in § 7 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vereinsvorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen oder die Stelle offen ist.
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen.
4. Anträge für die Tagesordnung der Vereinsversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Anträge zur ordentlichen Vereinsversammlung müssen spätestens 2 Tage vor der einberufenen Versammlung bei dem Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes des Vereins eingegangen sein.

Dieses gilt nicht für Anträge zu einer Satzungsänderung. Solche Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, damit sie bei der Einladung den Mitgliedern bereits als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden können.

Die Anträge werden der Versammlung bei Eintritt in die Tagesordnung bekannt gegeben und durch Zustimmung der versammelten Mitglieder als Tagesordnungspunkt bestätigt.

5. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über den Verlauf der Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird zum Ende der Versammlung verlesen und durch Zustimmung bestätigt, erforderlichen Falles korrigiert.

Es wird vom Ausfertiger, dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Versammlung unterzeichnet.

§ 7 Vereinsvorstand

Die Wahl eines Beisitzers
ist lt. Satzung nicht möglich

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vereinsvorsitzenden,

dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Kassenverwalter,

dem 1. Vereinsschießwart,

dem Jugendschießwart,

der Frauenreferentin

und als Beisitzer die weiteren Schießwarte.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zugleich geschäftsführender Vorstand) bilden

der Vereinsvorsitzende,

der stellvertretende Vereinsvorsitzende,

der Schriftführer

und der Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vereinsvorstand einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Wahl ernennen.
4. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes können in geeigneten Fällen auch auf schriftlichem Wege durch Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. In der Umfrage ist darauf hinzuweisen, dass die nicht bzw. nicht eindeutige Beantwortung als zustimmend angesehen wird.

5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich. Ihnen werden nur die nachgewiesenen oder pauschal festgesetzten Auslagen ersetzt.
6. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung (§ 6 Ziffer 3 f) werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, von denen jährlich ein Mitglied ausscheidet.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Sie können zu diesem Zweck die Bücher und Belege zur Einsicht verlangen und die Kassenbestände prüfen.

Sie sind zu einer Kassenprüfung vor der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung verpflichtet. Über das Ergebnis, das schriftlich festzulegen ist, ist dem Vereinsvorstand und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung beschlossen.

Die Verwendung der Beiträge, nach Abführung der Anteile für den Bundesverband, Landesverband und Kreisverband, wird von dem Vereinsvorstand in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung festgelegt.

§ 10 Ehrenvorsitzender

Besondere Verdienste als Vereinsvorsitzende der Kyffhäuser-Kameradschaft Berel e. V. können durch Ernennung zum Ehrenvereinsvorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung.

§ 11 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung genügt die einfache Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen fristgerechten einberufenen Vereinsversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Vereinsversammlung darf die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut gem. § 6 Ziffer 1 als außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

103

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
- a) an eine Nachfolgeorganisation in Berel, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) (Ersatzlos gestrichen)
4. Sollte die in a) genannte Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung oder Wegfall des Zwecks nicht mehr bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens gem. § 33 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) nach der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes.

Berel, den 22. Januar 2000

